

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 137.

Sonntag, den 17. Mai.

1846.

Vom Landtage.

Zweiter Bericht über Berathung der Ereignisse des 12. August.

Zweite Kammer, zweite Sitzung am 15. Mai 1846.

Nach beendigtem Vortrag aus der Registrande wird die gestern begonnene Verhandlung über den die Leipziger Ereignisse betreffenden Bericht fortgesetzt. Zuerst erhält das Wort v. Feschwig und erklärt, nachdem er die bereits bekannten Thatsachen und daß Obrist Buttlar als tapferer Soldat und Menschenfreund anerkannt sei, erwähnt hat, daß das Militair Alles gethan habe, was sich in dieser Sache überhaupt nur habe thun lassen, und er deshalb der Majorität beitreten werde. Hensel aus Bernstadt: Die Minorität habe den Hauptbericht deshalb unterschrieben, weil sie in mehreren Punkten mit der Majorität einverstanden sei, und auch gewünscht habe, den Bericht recht bald zur Vorlage bringen zu können. Die Artikel 112 und 114 des Criminal-Gesetzbuches bewiesen, verglichen mit §. 6 und 9 des Tumultmandats, deutlich, daß man von der Ansicht ausgegangen, daß bei Tumult vor Anwendung der letzten Gewalt eine Verwarnung und Aufforderung nöthig sei. Schon von Seiten des Ministeriums sei anerkannt worden, daß die Civilbehörden ihrer Pflicht nicht genügt hätten; auch der Commandant der Communalgarde habe nichts gethan, um dem Zwecke der Communalgarde gemäß zu handeln. — Rothwehrt müsse, dem entgegenge setzt, was v. Mayer gestern behauptet — immer im Verhältnisse zum Angriffe stehen, und sie müsse gegen den Angreifenden selbst gerichtet sein; hier sei aber nicht nachgewiesen worden, daß die, welche geschossen wurden, auch angegriffen hätten. Der Sprecher widerlegt hierauf die von v. Mayer dem Antrage der Minorität gemachten Einwürfe und rechtfertigt denselben. Das Verfahren des Militairs führe zum Standrecht hin. Als gegen die Excesse auf dem platten Lande das Tumultmandat im Jahre 1791 gegeben worden sei, habe man mehre Vorkehrungsmaßregeln angewendet, sei aber nicht gleich zum Todtschießen verschritten, indem man wohl eingedenk gewesen, daß der Landesherr die Bauern zu den Steuern, die Rittergüter sie zu den Frohdiensten brauchten. — Staatsm. v. Kostig: Das Kriegsministerium möchte nur wünschen, daß es dem Sprecher, wenn er als Commandant der Communalgarde in die Lage versetzt worden, geschimpft und gesteinigt zu werden, gelingen möchte, bei nächtigem Tumult Diejenigen herauszufinden, die ihn mit dergleichen beehrt hätten. — Staatsminister v. Könnertig: Die Civilbehörden werde man wegen Verwundungen und Tödtungen doch nicht zur Untersuchung ziehen wollen; höchstens könne man das wegen Vernachlässigung ihres Amtes, und eine solche Untersuchung habe bereits stattgefunden. Also in Bezug auf diese könne der Minoritätsantrag gar nicht in Anwendung kommen, denn man werde in einer und derselben Sache doch nicht zweimal untersuchen lassen wollen. Was den Ausspruch des Commissars anlangt, „Die Regierung werde die Handlungen ihrer Organe vertreten,“ so habe man daraus abzulehnen wollen, sie werde alle und jede Handlungen verantworten; bei Zeiten der Aufregung suche man in jedem Worte etwas Besondere. Wo sei bewiesen, daß die Regierung Alles und Jedes habe vertreten wollen? Sei etwa gegen Völkern, gegen die Civilbehörden nicht verfahren worden? Oberländer nimmt besonders Bezug auf die Rede v. Mayers, dessen gestern ausgesprochene Sätze zu einem System des Terrorismus führen würden. Daß nicht bloß im Kriege, sondern auch im Frieden zu Ruh und Frommen der Reaction solcher Terrorismus geübt werden könne, habe Machiavelli schon gelehrt, bei dem die Staatsmänner, trotzdem daß Friedrich v. Gr. einen Antimachiavelli geschrieben, immer noch sich Rathes erholten. Er stimme darin bei, daß in Leipzig ein Tumult, ja ein schauderhafter Tumult und Landfriedensbruch und noch dazu eine schreckliche Verletzung der Rechte und Pflichten, die eingegraben seien in das Herz eines jeden

Sachsen, stattgefunden, daß an einem Mitgliede unseres Regentenhauses eine enorme Volksbeleidigung begangen worden. Ein Vöbelhaufen habe sie verübt, und wenn auch Abg. Sachse daran Anstoß genommen, so sei auch der vornehme Vöbel seiner Gefinnung nach derselbe, wie der gemeine; möge nun der Eine im blauen Frack mit goldenen Knöpfen, der Andere in Jacke und Schurzfell gehen. Der Kreisdirector sei keine Obrigkeit im gewöhnlichen Sinne, und habe er, wenn letztere ihre Schuldigkeit nicht gethan, corrigirend eintreten müssen, so sei die von ihm zunächst gesetzlich zu requirirende Gewalt die Communalgarde gewesen. Zweifellos sei also die gesetzliche Requisition hier gar nicht. Die erorbitanteste Behauptung sei die, daß der Waffengebrauch ohne Weiteres gerechtfertigt gewesen. Wenn nun ein ängstlicher Bürgermeister, der vielleicht jura, aber nicht das jus, wie es in des Menschen Brust wohnt, kundirt hat, das Militair requirirte und etwas für Beginn einer Revolte hielte und die Soldaten schossen nun das bischen zusammengelaufene Lumpenpack so ohne Weiteres zusammen? Wie denn da? Aber Gott sei Dank! So weit sei es noch nicht; §. 7. der Ordonnanz gebe hier genügende Sicherheit, und nach ihm sei wohl auch in Leipzig verfahren worden. Mit dem subjectiven Ermessen des Militairs, mit der pflichtmäßigen Erwägung, auf welche das Ministerium Alles gestellt habe, sei es noch nicht. Der Zweck des herbeigerufenen Militairs sei Ruhe- stiftung, nicht Execution einer Strafe. Es sei aber Communalgarde auf dem Plage gewesen und wer möchte behaupten, daß diese, welche ohne Insulten durch die Volksmenge gegangen sei, nicht hätte den Tumult dämpfen können? So sehr er sonst die Verdienste des Militairs anerkenne, die Verdienste, welche es sich hier erworben, möge er nicht mit ihm theilen. (Geräusch auf den Tribünen; Präsident Braun mahnt zur Ruhe.) Jani habe zwar schon das kleine Uebel der Untersuchung von den Betheiligten abwenden wollen; hier, wo so vielen Mitbürgern so großes Uebel geschehen sei, möchten jene nur immer dieses kleine Uebel über sich ergehen lassen. — Mit Recht lege die Regierung viel Gewicht auf die trias politica. Mögen in einem Lande die Staatseinrichtungen noch so unvollkommen sein, die Staatsbürger würden sich immer ruhig halten, sobald sie wüßten, daß ihre Handlungen wie die der Staatswerkzeuge mit denselben Gesetzen beurtheilt würden. Wenn die öffentliche Meinung glaube, daß wie in Leipzig ein Verbrechen begangen worden sei, so müsse man sie entweder Lügen strafen, oder dasselbe ahnden, zumal hier der Verdacht nicht gänzlich entfernt sei, daß es ohne die äußerste Noth, ja aus unedler Leidenschaft, aus Rache begangen worden sei. Mit jenen commissarischen Erörterungen und anderweiten Expectationen könne er sich nimmermehr einverstanden erklären. Bei den Augustereignissen sei auch der Schein einer Rechtsverletzung zu vermeiden gewesen. Die Wahrheit gefunden zu haben, habe sich die Minorität gar nicht angemaßt; Niemand möge sich rühmen, im Besitze der Wahrheit zu sein; mit Wahrhaftigkeit lasse sich aber sagen, daß hier nicht Alles unzweifelhaft sei. Staatsminister v. Kostig: Selbst bei der größten Bravour des D. Heyner und seiner 35 Gardisten würde er den Tumult nicht haben dämpfen können. Sei von Rache des Militairs gesprochen worden, so würde er diese Anschuldigung im Namen der Armee mit Empörung zurückweisen müssen, der Achtung vor der Kammer aber glaube er schuldig zu sein, darüber zu schweigen. —

(Nach auf andern Wege der Redaction zugekommenen Nachrichten hat die Abend Sitzung am 15. Mai bis früh 2 Uhr gedauert; ein entscheidendes Resultat der Abstimmung ist aber nicht zu erlangen gewesen, da von 72 anwesenden Kammermitgliedern 36 für das Gutachten der Majorität und eben auch 36 für das Minoritätsgutachten gestimmt haben.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter, in Stellvertretung des Dr. Gretschel.

Vom 9. bis 15. Mai sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabends, den 9. Mai.

Jungfrau Emilie Laura Hennig, 17³/₄ Jahre alt, Bürgers und Hausbesizers Tochter, in der Münzgasse.
Ein Anlingsknahe, 3 Wochen alt, Herrn Dr. phil. Friedrich Wilhelm Uhlich, Wundarztes und Geburtshelfers Sohn, im Brühl